

§. 18.

Quocirca me judice prouinciam foder,  
dass revisio wohl gebeten, und die ben hiesi-  
gem Geheimen Rath am 15 Jenner 1763 eröffnete  
Beyurtheil dahin zu reformiren, dass die Hofräthliche  
Urtsel vom 12 Decr 1761 ihres Inhalts lediglich zu  
bestätigen, gleichwohl den revisis die am vierten  
Merz 1762 erlegten Strafgelder wiederzugeben,  
sodann die dahier aufgegangenen Kosten gegen eins  
ander aufzuheben und zu vergleichen seyn.

## XX.

### Von Ausschließung der ehelichen Gemeinschaft der Güter.

§. 1.

Der Vogt der Cöllnischen Herrschaft O. Joseph  
Wilhelm S. hat nach Absterben seiner ersten  
Ehefrau sich mit der Anna Catharina B. zu zweiter  
Ehe begeben, und am 18 Wan 1754 zu S. eine  
Eheberedung unter andern dahin geschlossen:  
„Da pro secundo Herr Bräutigam allschon an  
einer Ehe und schwerer Haushaltung gesessen, was  
„dop-

„ben sie Jungfrau Braut in bebenlichen Sorgen  
 „sehn könnte, daß von jenem sowol stante hocce  
 „matrimonio, als auch hiernächst in seinem Wie-  
 „tibstande einige vel pro parte, vel in totum  
 „ahbezahlte Schulden vielleicht ereirt seyn dürsteen;  
 „die welche propter in hacce patria inter conju-  
 „ges vigentem universalem, & generalem  
 „communionem bongorum nach vollzogenem Hey-  
 „rath über kurz oder lang mit zur Last fallen, und  
 „dafür ihrseitige inferenda angegriffen werden  
 „mögen; so ist diesem nach Maßgabe und Vor-  
 „schrift der Rechten in tempore utili vorzubiegen,  
 „und zwar hauptsächlich damit durch allsolches etwa  
 „sich äußern könnende æs alienum anterius unter  
 „ihnen beiden zukünftigen Eheleuten keine schädliche  
 „Zwiespalt, hässige Mißhelligkeit und verley ver-  
 „driesliche Irrsachen entstehen, sondern und hingen-  
 „gen vielmehr der nährende Friede, gute Harmonie  
 „und beständige Einigkeit aufrecht gemithin unterhal-  
 „ten werden möge, dahin die ausdrückliche Ab-  
 „rede genommen, einhellig beliebt, und solchemnächst  
 „antenuptialiter ins besondere paciscirt worden,  
 „daß vorgedachte statutarische Gemeinschaft, oder  
 „communio der Güter, und sodann mit selbiger  
 „die von ihm Herrn Bräutigam vor gegenwärtigen  
 „Hyrathe indistincte etwa gemacht haben sollen,  
 „den passiv Schulden, sie haben Namen wie sie  
 „immer wollen, intuitu præsentis respective,  
 „& futuri matrimonii gänzlich erkludirt, und sel-  
 „bigen durch gegenwärtiges pact vollkommenlich  
 „derogirt, mithin sie Jungfrau Braut von ihren in  
 „die

„die künftige Ehe einbringenden Erbgütern, Topis  
 „Salien“ ausstehenden Forderungen und aus der  
 „Handlung herrührenden Crediten und noch vorhanden-  
 „denen“ Waaren, fort haaren Geldern und Acques-  
 „sten“ (worüber ein Inventarium errichtet, und von  
 „beiden Theilen unterthrieben werden solle) absa-  
 „luta, & plena domina, und zwar dergestalten  
 „siegeln und verbleiben solle, daß sie darüber nach ih-  
 „rem Wohlgefassen tam inter vivos, quam mor-  
 „tis causa“ andernwärts zu verordnen ungeschränkte  
 „völlige Macht und Gewalt haben, und behalten  
 „werde, also daß vorerwähnte ihrer Seits einbrin-  
 „genden Mitteln für die von dem Herrn Hochzeitt  
 „vor- und während seiner ersten Ehe, wie auch in  
 „seinem Wittibstande gemachten, Schulden nicht re-  
 „sponsabel, noch in Besolg der hiedurch gänglich  
 „aufgehobenen statutarischen Gemeinschaft der Gü-  
 „ter einiger Maßen hastend oder angegriffich seyn sol-  
 „len, zu wessen mehreter Versicherung gegenwärtig  
 „ge Henrathsbeschreibung vor Antritung der Ehe  
 „dem Stadtgerichts- protocollo judiciali hieselbst  
 „zu Sittard wörtlich einverleibt werden solle.“

## S. 2.

Nachdem vorbemeldter Vogt im Jahre 1760  
 verstorben, und die zweite Ehefrau Anna Catharina  
 B. im Jahre 1761 selbigem in die Ewigkeit ohne  
 Hinterlassung einiger Leibeserben nachgesolt; so  
 haben einige Glaubiger bei dem Gerichte zu S. sich  
 gemeldet, und daher der leichtverstorbenen Anna Cat-  
 harina B. Schwestern Käufhändler Carl Her-  
 mann

mann E. der Erbschaft so platterdings sich zu unterscheiden bedenken getragen, sondern bey dem Gerichte zu S. am 27 Oct. 1761 pro edictali citatione angerufen, selbige auch erhalten, und bey dreyen Reproduktion am 22 Decembris des nemlichen Jahrs gebeten, daß den sich bereits gemeldet haben den Glaubigern ausgegeben werden mögte, sich eigentlich zu erklären, ob sie sich mit ihm zu sehen und wie viel allensfalls ein jeder fassen zu lassen gemeint sey, *nam folchennach in puncto acceptationis, vel repudiationis von ihm auf einmal die Erklärung könnte abgegeben werden.*

Darauf zeigte der Posthalter L. am zweyten Merz 1762 bey dem Gerichte zu S. an, daß der verlebte Vogt S. vermöge eines am 26 Oct. 1754 ausgestellten Wechsels ihm die Summe von 500 Reichsthaler samt den Zinsen, sobann wegen gelieferter Zeitungen die Summe von 49 Reichsthaler 60 Albus, mithin in allem 724 Reichsthaler, 60 Albus schuldig wäre.

S. 4.

Am nemlichen Tage stellte der geistliche L. bey dem nemlichen Gerichte vor, daß der verstorbene Vogt S. laut der am 12 Oct. 1751 abgegebenen Schuldbekenntniß ihm die Summe von 400 Reichsthaler und die Zinsen vom zweyten Jahre bis hiehin schuldig wäre.

S. 5.

Hierüber ist zwischen vorerwähnten beiden Klägern, sobald dem Kaufhändler E. eine Rechisirung entstanden, nach erfolgtem Schlusse die Sache zu heiligem Hofrathe gezogen, und dasselbst am 30 Sept. 1765 gesprochen worden: Würden klägende Gebrüder durch das von dem Beklagten über die Besessenshaft seiner Erblosserinnen errichtete Inventarium, und dahin einstlägige mediantis juramento manifestationis von demselben aufzuslegenden Briefschäften oder sonst der mitklagende geistliche L. mittels Uebergebung mehr concludendum articulorum in personas testium besser als geschehen, die vorgegebene immixtionem in hereditatem maritalem, oder daß besagte Erblosserin sich ihres Ehemanns Vogten S. Erbschaft, als Erbin unterzogen, rechts behörend erweisen, so sollt' alsdann ferner ergehen, was Rechtiens.

Von dieser selbst ausgelösten Urtheil haben die Gebrüder L. am 22 Nov. 1765 anhero revidirt und am siebenten Decemb. die Straßgelder erlegt, mithin die Notfrieten richtig beobachtet.

**§. 7.**  
Solchemnach wollen beide Revidenten in der Hauptfache sich zwar gemeinschaftlicher Gründe bedienen, und überhaupt behaupten, daß die Heyrathverschreibung unqüllig, oder doch wenigstens die Anna Catharina B. als ihres vorverstorbenen

Ehemanns Erbinn zu betrachten sey. Der Verfolg der Sache wird aber belehren, daß solches um so weniger geschehen könne, als die eingeklagten Schuldenforderungen von besonderer Art und Eigenschaften mithin auch besondere Entscheidungsgründe erfordern seyn. Ich soll dannenhero von einer jeden Forderung ins besondere handeln und nur des Postuhalters erster Forderung, oder dem eingeklagten Wechsel von 500m Reichschaler den Ursprung machen.

Wider diesen Wechsel wendet der revisus ein, daß selbiger nicht von ihm, sondern von den Erben des Vogtens S. darum an, oder überkennet werden müsse, weil nicht erwiesen, daß der Wechsel mit Vorwissen und Bewilligung der Ehefrau sey ausgestellt oder verlängert worden. Der revisus hat wohl Recht, daß der angegebene Beweis abgehe. Derselbe wäre dahingegen, wann er glaubt, daß es darauf ankomme. Ich will des Endes die Gültigkeit der vorangeführten Heirathsbeschreibung nicht weitwiegend untersuchen, sondern selbige einsweilen feststellen, und nur daraus anschließen, daß die Gemeinschaft der Güter einzlig und allein in Betref der von dem Vogten S. während erster Ehe, und in dem Wittibstande gemachten Schulden ausgeschlossen worden sey, wie solches die Heirathbeschreibung selbst unter andern mit folgenden bewähret: „daß vorerwähnte ihrer Selts einbringenden Mutter nur die von dem Herrn Hochzeiter vor- und während

„verbündet ersten Ehe, wie auch in seintm Witz  
,abstande gemachtton. Schuden nicht responsabel,  
noch in Gesolg der hiedurch gänzlich ausgehoobenen  
Mogutatrischen Gemeinschaft der Güter einiger Ma-  
ßen bestend oder angreiflich seyn sellen.“ Hieraus  
leite ich sodann die Folge her, daß, gleichwie die Ge-  
meinschaft der Güter nur in Ausnehung der von dem  
Ehemanne vorhin gemachten Schuden ausgeschlossen  
werden, also es in allen übrigen Fällen nach den  
hiesigen Landsrechten zu haften sei. Interetsenim,  
quatenus pacto dotali communioni derogatum  
sit, quodsi ergo uxor simpliciter excluderit  
communionem bonorum, item aeris alterius  
anis matrimonium contracti, de reliquo au-  
tem nihil actum fuerit, conquaestus stante  
matrimonio obventuri communes erunt.

WESEL in Comment. ad novell. Constitut.

Estenus enim contrahentes tantum a consue-  
tudine, vel statuto recessivo intelligendi sunt,  
quatenus instrumento nuptiali pacti sunt in  
contrarium, caetera per se lex, vel consti-  
tudo adhuc & interpretatur. Nic. Everhard.  
in loc. a sentent. sens. num. 3 & loc. ab equipoll.  
num. 14. 35 confil. 206. num. 3. Surd. detr. 322.  
num. 35. Valase. consulti. 103. num. 7. & seqq.  
Giusbaud Messian. cap. 10. gl. 3. num. 9. Neo-  
stad. de pact. antenupt. obseru. 4. Coren obser-  
vat. 30. vers. dan. wierde. num. 64. & seqq.  
Grotius Lib. 2. isag. part. 12. num. 8. D. So-  
meren d. num. 3. Omlandi Lib. 3. §. 14. Igi-  
tur

tur exclusa pactis dotalibus bonorum communione, lucri, damique in matrimonio facti communio remanet.

WESEL de connub. bonor. s. o. Tract. II.  
Cap. II. num. 224.

Darnach macht der Schlüß sich von selbst, daß, gleichwie nach den hiesigen Landsrechten alle während der zweyten Ehe erworbenen unbeweglichen Güter für gemeinschaftlich gehalten, anbey nicht nur eine Halbschied dieser erworbenen Güter, sondern auch alle Gereiden der Ehefrau, als lebendiger zu gesprochen werden müssen; also auch die Ehefrau zu Zahlung der während der zweyten Ehe gemachten Schulden schuldig zu erkennen ist. *Etenim cum tam bona contracti primum matrimonii, quam eodem durante acquisita per societatem conjugalem moribus patriae inter conjuges utrumque communicantur, aequum similiter fuerit, onera debitorum communiter subiri, praesertim quando bona non dicantur, nisi quae deducto aere alieno supersunt.* L. subfiguratum 39. §. 4 ff. de verb. significat. Petr. Sanz de diris. honor. lib. 2. cap. 12. num. 1. 2. 3. vid. infra tract. 2. cap. 6. num. 3. Quare ratione & acquitati consentaneus est S. 2. tit. 26. Reformat. Rutphan. cuius in patria usus generalis, quo cayetur: ut bona, ita debita inter coniuges esse communia, ac utrumque aqua ratione persolvenda,

GORIS Adversar. Jur. Tract. I. Cap. IV. num. 1.

§. 9.

wando also. inßalb sch. Prinz regnaret et mi erit  
 Von Seiten des revisi will zwar eingewendet  
 werden, daß seine Erblasserin der Erbschaft ihres  
 Mannes entlaget hätte. Allein eines Theils ist das  
 Anhaben nicht einmal gescheinigt; und (wie unend  
 liches breiter dingenreichen werden soll) vielmehr dass  
 gerade Gegenhell obhaben. Andern Theils sind  
 auch nach hiesigen Landsrechten die während der Ehe  
 gemachten Schulden der Frau sowol als dem Manne  
 neigen, mislin die Frau als selbst Schuldheir zu  
 Zahlung verbunden. Ueber das bliebe dasjenige  
 Vermögen, welches der revisi Erblasserin in der  
 Ehe eingebracht, für die Schulden verhaftet; manne  
 gleich derselbe ihres Mannes Erbschaft entlaget hätte.  
 Super rebus enim quas uxor per matrimonium  
 coniuncti intulit, cum creditoribus  
 marii, quasi contraxisse existimatur, non secus  
 ac hares cum creditoribus hereditarius adeun-  
 do haretur.

WESSEL cit. art. Kl. num. 34. daß  
 seine Erblasserin nach vollzogener Heirath ha-  
 rete. Manus in das Göttische gefangen, und daß  
 bis zu dessen Ableben geblieben wäre; anerwogen  
 die Heirathsbeschreibung in düren Buchstaben bey  
 sich führet, daß sie nicht allein in hiesigen Landen,  
 sondern auch nach hiesigen Landsrechten sey ausgerich-  
 tet worden. Die Veränderung der Wohnstatt kann  
 in hiesigen Landen Ad 4. bohro  
 .d. 12

bahero um so weniger zur Sache schaffen, als ohnes  
 hinc obbelobt erat iller illovo dicitur. 165  
 WESEL est. Tract. II. Cap. III. num. 128.  
 Iheret; inutilitur raurari domicilium dispendio  
 creditorum non enim apud nos jus creditori  
 rum in uxorem oritur ab obitu viri, sed con-  
 tmudo partum est post contractam cum marito  
 obligationem, cui apud nos uxoria obligatio  
 ingestra obligantur enim uxoris potentia effectus  
 maritalis imperii, ac juris administrandi est;  
 ut quaecunque debita manus manente matre  
 monio contraxerit, ea communiam suu, quam  
 uxorio nomine contraxisse habeatur. Da anber-  
 nach den Chur-Cöllnischen Rechtsordnung  
 im ersten Thoile Tit. VIII. §. 4 & 5.

eine Halbschied der in lebender Ehe anerwonnenen  
 liegenden Güter, sobant die beweglichen  
 Güter dem lebenden Ehegatten eigenthümlich  
 zufallen; also daß verblebende daraus  
 alle unverbrieften, wie auch diejenigen verbrieften  
 Schulden, welche nicht auf jährliche Renten ver-  
 schrieben, zu bezahlen verbrunden seyn solle; so gilt  
 es ganz gleich ob die Sachs nach den Chur-Cölln-  
 ischen oder hiesigen Landsrechten entschieden werde.  
 Wann endlich der revisus vorgeben will, daß  
 er seiner Erblasserinnen Erbschaft cum beneficio  
 legis & inventarii angetreten habe; so muß er  
 erweisen, daß nicht allein dieses nach Vorschrift der  
 Rech-

Rechten geschehen, sondein auch die Erbschaft, falls der eingeflagte Wechsel sollte anerkannt werden müssen, zu Besiedigung des Revidentens nicht hinreichend seyn; immaßen eines Theils dem Erben nicht allein oblieget, das Verzeichniß der Erbschroft vorzubringen; qui nempe secundum inventario ha-  
redem dicit, illud exhibere tenetur. Qualitas enim ista non præsumitur, sed ante omnia probanda est, maxime si fundamentum intentionis sit.

MEVIUS Part. I. Dec. 123. 124.

Sondern auch selbiges noch mit einem Eide zu bestätigen, wann es von einem Glaubiger gefordert wird. Heredi, et si solempne inventarium conficiat, ius jurandum tamē super eo, quod nihil in eo omiserit, deferti potest.

LEYSER ad II. Vol. V. Spec. 364. med. 6.

Andern Theils spricht auch von selbsten, daß der Erbe, welcher die Erbschaft erschöpft zu seyn vorwender, anzuweisen müsse, wie und wohin die erb-  
schöpflichkeit Sachen seyn verwandet worden. Etiam cum haeres, qui mediante inventario hæreditatem se adlisse dicit, creditoris peti-  
tioni, aut compensationi opponit, non esse tantum in hæreditate, aut primo creditoribus  
jam venientibus solutum esse, quod in easuit,  
opus est discussione hæreditatis, per quam  
vires hæreditatis, & quantitas aris  
alieni, adeoque & veritas oppositionis ap-  
pareat.

MEVIUS cit. Part. I. Dec. 124.

224.

allia) Nachdem sich dho 1200 Reichshaler nachdringend  
Welschenbach davon in Bezug der ersten Forderung zu sprechen, daß revisio wohl gebeten, die  
Grafschaft wiederzugeben und die bei hiesigem Hof  
täglich eröffnete Urtheil dahin zu reformiren, daß corni-  
milio zu erhalten, nicht allein von dem mitrevidi-  
renden Posthalter S. den eingeklagten Wechsel von  
500 Reichshaler in originali auflegen zu lassen,  
und darüber den revisum agnoscendo, vel ju-  
rato diffitendo zu vernehmen, sondern auch bey  
Anerkennung des Wechsels dem reviso aufzugeben,  
dass er das über die Erbschaft seiner Erblasserinnen  
Wittiben S. angeblich errichtete inventarium in  
originali salva re- & irrelevantia vorbringen,  
anhen erweisen solle, in der Erbschaft nicht so viel  
vorrathig zu seyn, daß der revidirende Posthalter  
des eingeklagten Wechsels halber daraus könne bes-  
friedigt werden.

## §. 13.

Von der andern Forderung führet der revidi-  
rende Posthalter an, daß er dem verstorbeneen Vogten  
S. vom Jahre 1747 bis 1760 Zeitungen gelie-  
fere, und dargus vor und nach 28 Reichshaler  
29 Albus in Zahlung erhalten, wuchin nach Ab-  
zug der Zahlungen von der zu 127 Reichshaler sich  
befragenden Schuld annoch 49 Reichshaler 60 Al-  
bus zu fordern habe.

## §. 14.

Von dem reviso wird dieserhaß eingewen-  
det; „dass nemlich die ersten neun Jahre ein tem-  
pus,

spus, ob diebitum antematrimoniale betreffen,  
Was aber die übrigen sechs Jahre anlangt; so  
würde nicht wahren geglaubet, daß meine Schwäger  
einer solche Zeitungen bestellte habe. Und wo hat  
Gegeinstand gesehen, oder wo ethelles es, daß mein  
meine Schwägerinn sich der Zeitungen auch bedienet  
haben? Sollte dieses auch beweislich sein, so ges  
icher Gegner selbst, daß stante ihoro 78 Reichss  
tribunal, mithin ein weit mehreres als die stante  
ihoro gelieferter Zeitungen betragen, gesahlet  
aworden. Brüder willst du mit zilimz unz  
hiunz mithin zumatoipitas al. maior  
zige? nacp. zibzis. al. mizutol houz  
al. Hieraus entnehme ich erstens den Sach, daß  
die geschahene Lieferung der Zeitungen in Ansehung  
des Mahnes, nemlich des verlebten Vogts S.  
nachgegebene und ziemestanden werde; aners  
wogen der revisos nicht einmal in Zweifel ge  
zogen hat, ob daß die Zeitungen dem Manne  
sehr gelieert woreden. Zum andern folget aus oban  
geföhrenen Gründen, daß in Betrzi der in zweyter Ehe  
gelieferaten Zeitungen die Bestellung, Bewilligung, oder  
Worissen der Ehefrau um so weniger erfordert  
werde, als die Gemeinschaft der Güter durch die  
Heirathsverschreibung nur allein in Ansehung der  
vor und während erster Ehe, sodann im Wirtbs  
stande gemachten Schulden ausgechlossen, mithin  
in allen übrigen Fällen es nach den hiesigen Landes  
rechten zu halten, und darnach die Ehefrau als  
Mitschuldnerin der in zweyter Ehe gemachten  
Schulden anzusehen und zu halten ist. Endlich kann  
und

nien und in zweiter Stellung daß, während gleich die zweite Ehefrau im Besitz der Gegenrechtsverschleißung zu Zahlung der vor alldem während der ersten Ehe gemachten Schulden nicht verhunten seyn sollte, jedoch noch diese Schulden in zweiter Ehe gültig haben können bezahlt werden. Haben nun aber dieselben bezahlt werden können; so muß man auch nach den Rechten schließen, daß die abschläglichen Zahlungen nicht auf die jüngere, sondern auf die ältere Leisungen geschehen seyn. Si enim omnia non mina similia sint, vetustior contractus ante tolletur, in antiquioreque causam potius id, quod solutum est, proficeret, quam in supremam. D. S. redit ex pluribus liberator. §. Valerius D. de solutione. Proinde si fidejussione duabus in dene acceptus quinque solverit, si non appareat utrum ex reis elevane voluerit; ex antiquiore contractu quinque decedent; tunc D. de solutione. Simili modo si in diversis dies ex duabus stipulationibus obligatus post diem utriusque cedentem solverit, ne pro qua stipulatione solveret, dixerit; quod solutum erit, eam stipulationem exonerabit, cuius dies antecedit usque ex pluribus h. ult. de solutione. In liberto porro antiquior esse contractus quam operarum, que ei libertatis causa sunt impositae, nullus potest.

**BRISSONIUS de solut. & Liberat. Lib. I.**  
ein  
nachher  
P. m. 63.  
Zunächst von dem, reiso nicht einmal angereget,  
vielweniger erwiesen worden, daß die zweite Ehe-  
frau

frug die abschuldiglichen Zahlungen aus dem ihrigen  
getestet, oder der Mann selbige auf die jüngeren  
Lieferungen versüget habe. Da diesem annoch  
hinzukommt, daß unten anzusehender maßen die  
Frau des Manns Erbinn sey; so lieget zu hellen  
Zagen, daß die vorige Urtheil in Vorzef der zwey-  
ten Forderung eben wenig bestehen möge.

**§. 16.** Wannenhof dieselbe snerer dahin zu reformi-  
ren, daß die von dem mitrevidirenden Posthalter ein-  
gelegte zweite Forderung von 140 Reichsthaler 6q.  
Albus bis nach dem von dem reviso aufgelegten ipid  
Vektafel und Anweisung der verwendeten Erbschafe  
auszustellen sey.

**§. 17.** Die von dem mitrevidirenden geistlichen & einer  
gelegte Schuldforderung von 400 Reichsthaler  
röhret aus dem Jahre 1751 her, mißlin sieht der  
selben bis am 18. May 1754 aufgerichtete Heyraths-  
verschreibung im Wege. Zu deren Ausräumung  
führt der Revident verschiedene Mächtigkeiten her-  
be, wovon die erste darin bestehen solle, daß die  
Heyrathsverschreibung gehöriger maßen nicht wäre  
verkündet worden.

**§. 18.**

Es giebt verschiedene Rechtsgelehrten, welche  
in diesem Grunde dem Revidenten das Wort reden  
wunsue

und zur Gültigkeit der Heyrathsbeschreibung die Verkündung verordnen. Unter vielen andern schreibe  
**HEESER** in locis commun. de bonor.  
*S. in primis Ad quaest. Part. II. L. 16.*  
*num. 142.*

Si in tabulis nuptialibus convenerunt contrahentes, ne uxor obstringatur æri alieno, quod maritus constante matrimonio contrahet, hanc quidem conventionem inter conjuges validam esse, sed creditoribus non præjudicare, nisi pacta fuerint publicata. Und zu dessen Grunde führet  
**RODENBURG** de Jur. Conjug. Tit. IV. Cap. 1.

an: Cum nihil aliud sit impedimento, quo minus credores perinde ac contrahentes obligentur, quam quod arcana aliorum gesta ignorantes decipi non oporteat, consequens esse videtur, tolli id impedimenti, si publice exponantur, quæ pacta fuerant inter penetralia Vestæ. §. 19.  
**Damit kann ich inzwischen mich nicht fügen,**  
**sondern muß mit**

**VOET ad n. Lib. XXIII. Tit. IV. §. 4.**  
 Dafür halten: Privatus contrahentium consensus,  
 & amicorum utrumque junctorum fides sub-  
 scriptione præsertim declarata sufficiens est,  
 etiam si

etiam si placuerit pacto dotali, ne conjugus  
pro consjugis debitis matrimonio antiquioribus  
inquietetur. In hiesiger Landordnung ist nem-  
lich von Ausschleppung der Gemeinschaft nichts son-  
derliches, sondern von den Heyrathsverschreibungen  
nur überhaupt verschen; „Es sollen die aufgetrich-  
„tenen Heyrathsverschreibungen, so entweder durch  
„die Eltern, oder aber noch ihrem tödlichen Ab-  
„gange durch die nächsten Blutsverwandten und  
„Freunde der künftigen Eheleute mit ihrem Vor-  
„wissen und Willen abgeredet, beschlossen und an-  
„genommen sind, in allen Puncten und Articulis,  
„auch mit den Wiederfällen, wie dieselben dattinn  
ausdrücklich verschen, gehalten werden.“

## Cap. 94. in pranc.

Ohne das Gesetz mag verohalben die Bekündung  
um so weniger erforderert werden, als eines Theils  
davon in den gemeinen Rechten nicht die mindeste  
Spurhe anzutreffen, andern theils auch die in den  
benachbarten Landen obhandenen Ordnungen und  
Gewohnheiten auf hiesige Lande nicht auszudehnen;  
in mehreren Betracht, daß die hiesige Landordnung  
in Betref untergebenen Vorfalls nichts enthalte,  
welches einem Zweifel unterworfen, und daher  
einer Auslegung oder Erklärung bedürftig ist. Uebet  
dies mag die von

## RODENBURG loc. cit.

angeführte Ursache nur in Ansehung der während  
der Ehe gemachten Schulden einen Anstand erwe-  
cken, wiewohl dieselbe auch dieserhalben nicht allein  
allzu-

allzuviel erweiset, und auf alle Bündnissen, Verpfändungen, Fideicomissen, und vergleichen mehrere Handlungen, woraus einem unwissenden Glaubiger ein Nachtheit zuwachsen könnte, sich erstrecket, sondern zugleich wider die bekannte Rechtsregel: *Qui cum alio contrahit: vel est; vel debet esse non ignarus conditionis ejus;*

*L. 29. n. de R. J.*

um so gerader angehet; je leichter der Glaubiger, welcher einem Ehemann oder Ehefrau Geld lehnen will, vorläufig die Einsicht der Heirathsverschreibung auverlanget, oder auch besorgen kann, daß beide Eheleute für die Schuld sich verbinden. So viel dahingegen die vor der Ehe gemachten Schulden anlanget; so antworte ich mit nichtbelobten

*WESEL cit. Art. VI. num. 16.*

*Nec est, quod adversarii alteri posito jure jus creditorum tolli, aut laedi nobis imponant: non enim pactis dotalibus tollitur quæsum jam creditoribus jus; cum iis nihil juris nisi adversus maritum, quocum contrixerunt, & quem sibi obligatum retinent: verum occurritur querendo, adeoque præpeditur duntaxat, ne creditoribus jus novum acquiratur. Præsertim cum in fortioribus (ut loquuntur) terminis, decisum videamus, debitorem repudiando hæreditatem jam delatam non dici in fraudem creditorum fecisse: Prætoris enim edictum ad diminuentes patrimonium pertinet non ad eos, qui id agunt, ne locupletentur.*

*Zedoch*

Jedoch worzu so vleß? Die Heyrathßverschreibung ist ja am 18. May 1754 bei dem Gerichte zu S. übraqeben, und Serenissimi, & cujuscunque jure salvo dem Gerichtsprotocoll eingetragen, mit hin dasjenige beobachtet worden, was

RODENBURG *cit. cap. I.*

anrath: Verum tentari possit, annon sufficerit in acta publica referri tabulas, seu, ut loqui mos est, registrari, eadem ratione, ac fidicommissa in acta relata, profunt, nocentesque omnibus præclusa omni ignorantiae via.

§. 20.

Mit der zweyten Nichtigkeit, welche aus der unterlassen seyn sollenden Errichtung eines inventarii hervorgeleitet will werden, hat es eine nemliche Bewantniß, wie mit der ersten. Der berühmte

BACQUET dans le Traitté des Droits de just. Chapt. XXI. num. 103.

schreibt zwar: Qu'il n'y auroit inventaire fait apres le contract de mariage, & auparavant la consommation d'iceluy, & que *maritus in libellum non contulerit res ab uxore in domum ejus*

ejus illatas, eique subscripterit, suivant la loy,  
 si ego §. plane ff. de jure dor. ou bien à faute  
 de representation des biens contenus au dit in-  
 ventaire; le mary est tenu payer les debtes  
 créés par la femme, auparavant leur mariage.  
 Aussi à faute d'inventaire fait, la convention  
 susdite ne fera aucun préjudice aux creanciers  
 ny du mary, ny de la femme: mais la dite  
 convention servira aux futurs conjoints, seu-  
 lement pour apres la dissolution de leur ma-  
 riage, reprendre sur les biens l'un de l'autre  
 les deniers, qui auront esté respectivement  
 prins en la communauté, pour acquiter les  
 debtes de l'un, & de l'autre precedentes leur  
 mariage, l. ait praetor §. Si cum mulier. l. omnes  
 §. si vir uxori l. fi. §. si a socero ff. quae in frau-  
 credi. Et le mary de sa part est tenu faire in-  
 ventaire en presence de sa femme de ce, qu'il  
 a apporté en la communauté, & en doit pren-  
 dre reconnoissance, & quittance, aussi bien,  
 que la femme, à tout le moins doit faire in-  
 ventaire en la presence de sa future espouse.  
 Et ny la femme, ny le mary ne seront rece-  
 vables à verifier par tesmoins contre les cre-  
 anciers, ce, qu'ils ont apporté en mariage,  
 ny pour leur regard s'exempter de payer les  
 debtes precedentes le mariage, parce qu'ils  
 ont obmis la forme prescrite par la consti-  
 tute, qui est la confection d'inventaire des  
 biens apportez en la communauté. Allein der-  
 selbe beruht sich ausdrücklich auf ein Gesetz oder Ge-  
 wohn

wohnheit. Da nun der gleichen Gesetz und Gewohnheit dahier abgehet; so muß man vielmehr mit dem

WESEL cit. Art. VI. num. 21.

schließen: Quanquam inventarium consequum ad evitandas debitorum fraudes admodum facere videatur, cum tamen nostrum statutum tale nihil exigat, vix est, ut omissio inventarii effectum pactorum dotalium sistat; zumalen die angezogene

L. si ego. 9. S. ult. π. de jur. dot.

von den sogenanten Nebengütern einer Frau handelt, und davon milder: Si rerum libellus marito detur (ut Romæ vulgo fieri videmus. Nam mulier res, quas solet in usu habere in domo mariti, neque in eodem dat, in libellum solet conferre, eumque libellum marito offerre, ut is subscriptat, quasi res acceperit, & velut chirographum ejus uxor retinet res, quæ libello continentur, in domum ejus se intulisse) haec igitur res an mariti siant, videamus. Zu dessen mehrerer Erklärung soll ich die Ursache des Gesetzes hinzufügen, welche darin besthet, daß bei den Römern vermutet wurde, alle im Hause sich befindenden Sachen dem Manne zuzuhören.

GOTHOFREDUS in not. ad cit. L.  
9. S. ult. lit. y. π. de jur. dot.

und alle Güter, welche die Frau bey der Heyrath zugebracht, als ein wahres Heyrathsgut oder zu Latein, dotalia eingebracht zu seyn, wie dieses

LEYSER ad π. Vol. V. Spec. 302.  
med. 4.

ganz klar angewiesen hat. Zur Sicherheit und Beweise pflegte dahero bey den Römern ein Verzeichniß derjenigen Sachen errichtet zu werden, deren Eigenthum die Frau sich vorbehalten wollte, ut certum sit (also sagt das Gesetz selbst) in domum ejus illatas, ne si quandoque separatio fiat, negetur. Nun spricht aber von selbsten, daß ein solches Verzeichniß zu Ausschließung der Gemeinschaft, oder zu deren Beweise nicht erforderlich sey; machen die Ausschließung der Gemeinschaft durch die Heyrathsverschreibung vollkommen erwiesen wird. Wannenhero auch die Entscheidung aus dem angeführten Römischen Gesche um so weniger entlehnet werden mag; als die Gemeinschaft der Güter in den Römischen Rechten eine in so weit unbekannte Sache ist. Jure enim civili extra communem rerum Iussum nulla inter conjuges bonorum communicatio, aut societas, neque res mariti uxor, neque uxor res mariti sunt, nisi nominatim aliter convenerit.

**GORIS Advers. Jur. Tract. I. Cap. 2.**  
num. 10.

Da über dies der revisus bereits eine Copie des am 18. May 1754 errichteten, und von beiden Eheleuten unterschriebenen inventarii übergeben hat; so könnte allenfalls ein mehreres nicht, dann die Auflegung des Urbitzes gefordert werden. Selbige ist indessen meines Erachtens überflüssig und vergeblich, ob die Heyrathsbeschreibung gleich besaget, daß ein inventarium errichtet, und von beiden Theilen unterschrieben werden soll; gestalten beide Eheleute vermöge der hiesigen Landsordnung

**Cap. 94.**

so gar Macht hatten, die Heyrathsbeschreibung ganz aufzuheben, mithin auch einen Theil davon abzuändern.

**S. 21.**

Die britte und letzte Mächtigkeit will aus hiesiger Landsordnung

**cit. Cap. 94.**

hergeleitet, und daraus behauptet werden, daß die ohne Beziehung der Eltern oder nächsten Blutsverwandten

**Bb 3.**

wandten errichteten Hetrathsvorschreibungen richtig und kraftlos seyn. Allein wann es in mehr an gezogenem

**Cap. 94.**

heiset: „Es sollen die aufgerichteten Hetrathsvorschreibungen, so entweder durch die Eltern, oder aber nach ihrem tödtlichen Abgang durch die nächsten Blutsverwandten und Freunde der künftigen Eheleute mit ihrem Vorwissen und Willen abgesetzt, beschlossen und angenommen seynd, in allen ihren Puncten und Articulis auch mit den Widerfällen, wie diese bilden darinn ausdrücklich versehen, gehalten werden;“ so ist dieses nicht dahin auszulegen, daß die Zuziehung der Eltern oder nächsten Blutsverwandten zur Gültigkeit der Hetrathsvorschreibung erforderl. werde. Die Landesordnung redet an vorangeführter Stelle nur von den durch die Eltern oder nächsten Blutsverwandten mit Vorwissen und Willen der künftigen Eheleute geschlossenen werdenden Hetrathsvorschreibungen, und zwar nach aller Vermuthung aus der Ursache, weil

TULDENUS ad Cod. Lib. V. Tit. 14.  
num. 5.

(schreibe) quemadmodum olim, ita hodieque pacta dotalia solemniter consignari solent, adhibitis conventioni, & tractatui nuptiarum utrum-

utrimque propinquis, qui dolis constitutionem consilio, & auctoritate ex aequo, & bono moderentur adversus facilitatem, & verecundiam sponsi amore inconsulti. Von jenen Heyrathsverschreibungen hingegen, welche nicht durch die Eltern oder Blutsverwandten, sondern durch die Eheleute allein geschlossen werden, thut dieselbe nicht die mindeste Erwehnung. Michin ist es dieserholben bey den gemeinen Rechten um so mehr zu waffen die Heyrathsverschreibungen derjenigen Eheleute, welche über das ihrige bereits völlig Herr und Meister sind, nicht durch die Eheleute allein, sondern zugleich durch die Eltern oder nächsten Blutsverwandten sollten und müsten beschlossen werden. Andere Theils besaget auch nicht allein die hiesige Landsordnung

## Cap. 108. §. ult.

dass alles, was nicht ausdrücklich verschen und verordnet, nach den gemeinen beschriebenen Rechten, Privilegiern und Landsgebräuchen gehalten werden solle, sondern bekehret zugleich<sup>2</sup>

MEVIUS ad jus Lub. Quaest. prælim.  
IX. num. 33.

quod legum correctio, tanquam odiosa semper evitanda, & nisi expresse probetur, non inducenda sit, l. quamvis C de Testam. l. præc. pimur.

pimus. 32. §. fin. C. de Appellat. Gail. 2. observ.  
 138. n. 7. Menoch. remed. recuper. poss. 9. n. 387.  
 Cravett. tractat de Antiq. tempor. part. 4. §. abso-  
 lutis. n. 42. Ideoque statutum nunquam in  
 dubio præsumitur correctorum. Decius consl.  
 37. n. 3. Cephal. consl. 138. n. 50. lib. 1. eaque  
 accipitur, quantum cum ratione modo fieri  
 potest, interpretatio, ut reducatur in conso-  
 nantiam cum jure communi, eique quam  
 minimum deroget. Ueber dies finde ich weder  
 bey unserm

### VOETS in Hist. jur.

noch habe ich im Hof- und Geheimrathe jemals ge-  
 hört, daß die Zuziehung der Eltern oder nächsten  
 Blutsverwandten zur Gültigkeit der Henrachsver-  
 schreibung soll erfordert werden. Vielmehr ist in  
 Sachen Debruyne wider von Gebr., desgleichen in  
 Sachen von Grverghagen wider von Spies das ge-  
 rade Gegenteil dafür gehalten worden.

### §. 22.

Wann bemüch die von dem Revidenten an-  
 geführten Nichtigkeiten in den Rechten nicht bestre-  
 hen; so bleibt annoch zu untersuchen übrig, ob des  
 revisi Erblasserinn ihres Ehemanns des verlebten  
 thige Weiterung zu veranlassen, will ich hier die  
 Frage nicht aufwerfen, ob der lebende des vora-  
 verstorbenen

verstorbenen Ehegatten Erbschaft entfagen könne; sondern dermglein nur aus den obige Frage bejahenden Rechtsgelehrten den Saß ansführen: *Mulier mortuo marito ipsius communioni consuetudinariae bonorum, & conquisitorum renunciare tenetur, si evitare velit onus aeris alieni.*

PAPONIUS Lib. XV. Tit. II. Ar-  
rest. 1.

CHRISTINAEUS Vol. I. Dec. 206.  
num. 13.

WESEL de connub. bon. societ. Tract.  
II. Cap. III. num. 129.

In dessen Gesetz liegt dem reviso der Beweis ob, daß seine Erblasserinn nach Absterben ihres Mannes der Gemeinschaft sich begeben, und darauf veruehen habe; immassen die Andauerung der Gemeinschaft so lange zu vermutthen, bis daran die Aufhebung erweis wird. *Consuetudinaria nostra* (sagt

GORIS cit. Tract. I. Cap. IX. num.  
3.)

inter conjuges societas largior multo est, &  
efficacior, utpote qua cum alterutrius vita  
finem non accipit, sed in liberos usque, aut  
exteros defuncti. hæredes cum superstite con-  
tinuatur, nisi hic singula domus mortuariae,

ut loquuntur, bona legitime, atque ex moribus descripsent, hoc est, consecuto inventario ordine annotaverit. Nun ist aber solcher Beweis von dem reviso nicht anerboten, vielmehr nachgegeben worden, wohl seyn zu können, daß seine Erblässerin nach Absterben ihres Mannes zwey mit Rästen, und sonstigen Sachen beladenen Kärtchen aus dem Sterbhause nach S. habe hinfahren lassen. Nachgegeben ist imgleichen worden, daß der Erblässerinnen Ehemann mit Mobilien und Viehe s.y versehen gewesen. Nachgegeben ist endlich worden, daß die Erblässerin eine stehender Ehe gekauft Wiese sich zugeeignet habe.

## §. 23.

Der revisus schützt dabei zwar vor, daß die hinweggefahrene Sachen seiner Erblässerinnen sicherlich eigen, des Mannes Mobilien nach dem Absterben zu Befriedigung der Churkölnischen Hofkammer versteigert, und die Wiese von seiner Erblässerinnen einseitig wäre gekauft worden. Allein das erste ist um so unerheblicher, als mehrersagter machen die Gemeinschaft der Güter nur in Betref der vor und während der Ehe, sobann im Wittibstande gemachten Schulden ausgeschlossen, mithin im übrigen die Mobilien von der Frau dem Manne zugebracht und gemeinschaftlich geworden. Daherv auch des revisi Erblässerin die von ihr eingebrachten Mobilien zurücklassen müssen, wann sie der Gemein-

meinschaft und Mobilarerschaft hätte entfagen wollen; anerwogen dahier das nemliche üblich, was von Utrecht

WESEL *cit. Cap. III. num. 141.*

mit folgenden meldet: cum apud nos omnem substantiam delerere teneatur, ut societatis oneribus eximi, neve judiciis, executionibusque in posterum pullari possit: privilegio in id tantum prodito, ut secure retineat vidua ea, quæ postea parta, & acquisita sunt, veluti coluber depositis exuvius. In Bref des zweyten Angebens geht ebenfalls der Beweis ab, und folget auch ohnehin daraus die Entlastung der Gemeinschaft und Erbschaft gar nicht; zumalen genug, daß des revisi Erbläuterin wenigstens einige Mobilien aus dem Sterbhause genommen und erhalten habe. Auf das dritte hat schon längstens

GORIS *cit. Tract. I. Cap. V. num. 2.*

geantwortet: inspecta consuetudine patria longe hinc recessum reperies, cum non minimus societatis conjugalis effectus sit hic: Sive ab hoc, sive ab illo, sive ab utroque simul aut proprio, aut communi societatis nomine quæsumus quid sit, statim, atque ipso jure tam quoad possessionem, quam quoad dominium utriusconiugii aequaliter acquiri. Dieses trifft dahier um so gemisser ein, als die Gemeinschaft der Güter in Ansehung des Gewinns nicht

nicht ausgeschlossen, ja darauf nicht einmal einiger Bedacht genommen worden.

## §. 24.

Bei solcher der Sachen Liegenheit schließe ich endlich mit den Worten

CHOPPINI de Leg. And. Lib. III.  
Cap. II. Tit. 2. num. 18.

Vidua mulier, quæ bona communia surripuit, mox communioni renunciavit, multatatur renunciationis beneficio, & tanquam socia cunctis societatis oneribus implicatur, ohne mich einiger maßen dabey aufzuhalten, daß nach Lehre des

LEYSER ad π. Vol. V. Spec. 370°  
med. 8.

des revisi Erblässerin berechtigt gewesen, in ihres vorverstorbenen Mannes Gütern so lange zu bleiben, bis sie der von ihr bezahlten Schulden halber vergnüget; gestalten die Beylagen sub N. 4. & 5. keine wirkliche Zahlung beweisen, sondern nur bewahren, daß der verlebte Vogt S. zu Tilgung eines aus erster Ehe herrührenden Rechnungs-Rückstandes durch Beyhilfe seiner zweyten Ehefrau 3550 Reichsthaler geliehen bekommen, sodann die zweyte Ehe-

Ehefrau dasjenige, was ihr Ehemann nach der mit der  
Churköllnischen Hofkammer im August 1754 gepflo-  
genen Abrechnung von neuem schuldig bleiben dürste,  
zu zahlen angelobet habe. Gesetz auch sogar, daß  
von des revisi Erblasserinnen dieserhalben einige  
Zahlungen verfüget worden wärt; so hätte dieselbe  
jedoch in Betref des letzten Postens eine während  
der zweyten Ehe gemachte, mithin gemeinschaftlic-  
he Schuld bezahlet, und darum keine Vergütung  
nachzusuchen, dagegen wegen des ersten Postens  
die Schuldforderungen sich übertragen lassen, nach  
Absterben des Mannes der Gemeinschaft und Erb-  
schaft ordentlich entsagen, sich als Glaubigerin an-  
geben, und ihr Vorzugsrecht ausführen, oder al-  
lensfalls die erster Ehe Kinder besprechen, keineswe-  
ges aber aus dem Sterbhause Sachen hinwegneh-  
men, noch sich so betragen sollen, daß sie als Er-  
bin ihres Mannes von allen Glaubigern ohne Un-  
terschied könne belanget werden.

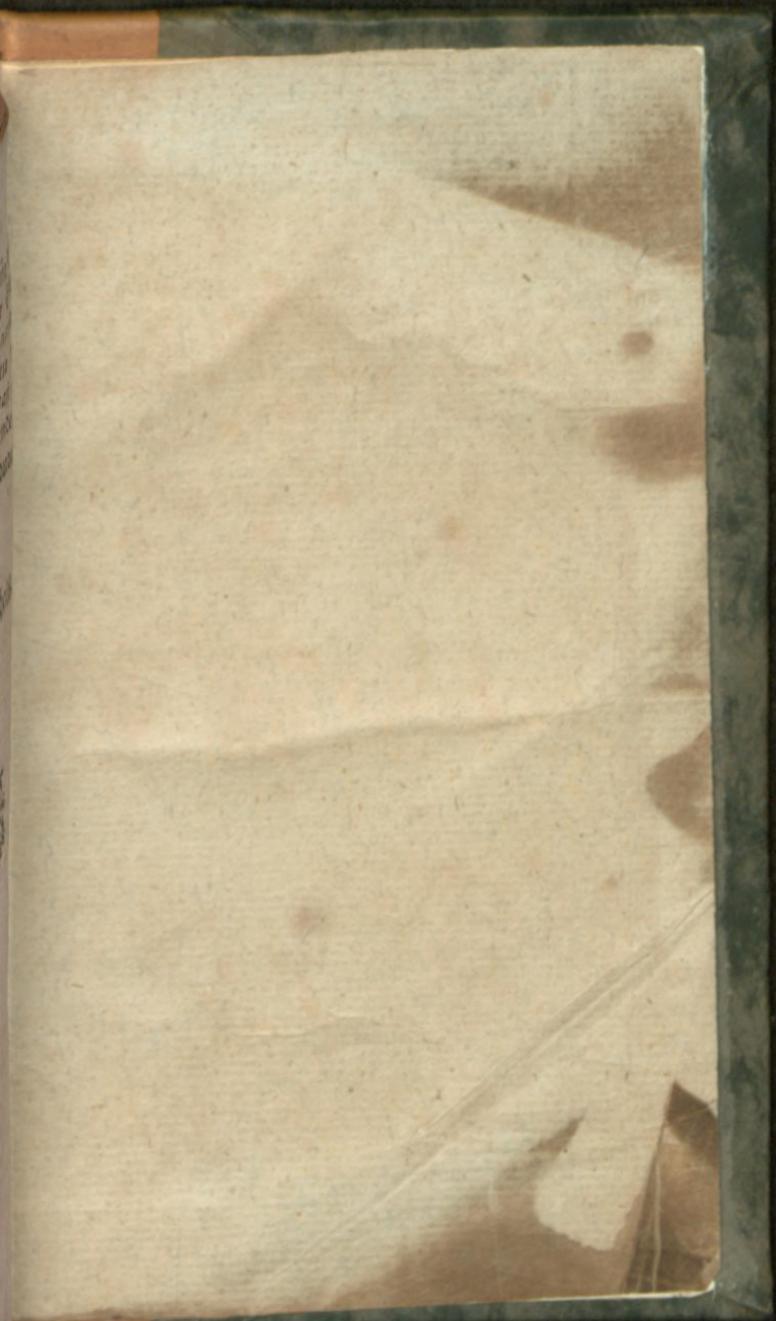
## §. 25.

In Ansehung des mitrevidirenden geistlichen L.  
ist derowegen ebenfalls zu sprechen, daß commissio  
zu ertheilen, nicht allein von dem mitrevidirenden  
geistlichen L. die eingeklagte Schuldbekenntniß von  
400 Reichsthaler in originali auflegen zu lassen,  
und darüber revisum agnoscendo, vel jurato  
diffitendo zu vernehmen, sondern auch bey Aner-  
kennung

Kennung des Wechsels dem reviso aufzugeben, daß er über die Erbschaft seiner Erblasserinnen, Witten S. angößlich errichtete inventarium in originali salva re- & irrelevantia vorbringen, anhen erweisen solle, in der Erbschaft nicht so viel vorräthig zu seyn, daß der revidirende geistliche L. des eingeklagten Wechsels halber daraus könne befriedigt werden.

### Ende des ersten Theils.





1821/66

